



KVN

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 11.01.2021)

hohe Priorität



Patient ruft Praxis an

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#) (kurativer Fall)?

ja

Abrechnung Abstrichentnahme über GOP 97123 und 02402; zusätzlich GOP 02403 falls im Quartal keine Grund/Versicherten/Konsiliarpauschale und/oder Notfall/Notdienstziffern berechnet werden; Laboranmeldung über Muster 10c bei PCR-Anforderung (GOP 32816), über Muster 10 bei Antigentest-Anforderung (GOP 32779), Kennzeichnung des Falls mit 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten

nein

Asymptomatischer Nutzer der Corona-Warn-App mit Hinweis „erhöhtes Risiko“?

ja

Beratungsgespräch und Testung entspr. RKI; Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS. Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

nein

Testung anderer asymptomatischer (Kontakt-) Personen gemäß [Nationaler Testverordnung](#)?

ja

Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistung über KVDT in der PVS. Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

Sachkosten (max. bis zu 9€) können nur für vom BfArM gelistete Tests geltend gemacht werden

[BfArM-Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis gem. SARS-CoV-2-TestV](#)

CAVE: Abstrichleistung bei in Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und im Rettungsdienst Tätigen und bei Pflegeheimbewohnern ist nicht abrechenbar, wenn die Testung zur Verhütung der Verbreitung entspr. §4 TestV erfolgt.

nein

Einreisender aus ausländischem Risikogebiet?

ja

Seit dem 16.12.20 handelt es sich hierbei um eine **Selbstzahlerleistung**, ein Anspruch auf kostenlose Testung nach Testverordnung besteht nicht mehr.

nein

Testung einer asymptomatischen Person vor geplanter Krankenhausaufnahme?

ja

Falls es sich um eine prästationäre Leistung handelt, muss diese vom Krankenhaus erbracht werden. Dies muss ggf. mit dem konkreten Krankenhaus geklärt werden. Ansonsten Durchführung durch niedergelassene Ärzte möglich.

nein

Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung!

Dies gilt z.B. für Abstriche auf Wunsch des Patienten oder eines Arbeitgebers, falls sie nicht unter §3 und 4 der [Corona-Testverordnung](#) fallen.

nachrangige Priorität